

Geschäftsnummer:

996 Ds 7580 Js 245084/04-1020



Rechtskräftig seit 09.02.2006

Frankfurt am Main, 15.02.2006

gez. Hanic, Jale

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Amtsgericht Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache gegen

Dr. Janusz POMER,

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen § 201 a StGB.

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main in den Sitzungen vom 17. Januar 2006 und 01.02.2006, an denen teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht HANSEN
als Strafrichterin

Oberstaatsanwalt KLUNE
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Dr. FISCHER, Frankfurt
als Verteidiger

Justizobersekretärin BUCHTERKIRCH am 17.01.2006,
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Justizhauptsekretär REICHERT
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Staatskasse freigesprochen.

Diese trägt auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten. - -

Gründe:

(abgekürzt nach § 267 IV StPO)

Wegen des dem Angeklagten zur Last gelegten Schuldvorwurfs wird auf die Anklageschrift vom 02.08.2005 verwiesen.

Dieser Schuldvorwurf konnte in der Hauptverhandlung aus tatsächlichen Gründen nicht aufrechterhalten bleiben, sodass der Angeklagte mit der Kostenfolge aus § 467 StPO freizusprechen war.

Hansen
Richterin am Amtsgericht

Frankfurt am Main,

01. März 2006

Beglaubigt

Ordnungsbehandler der Geschäftsstelle

